

Bericht und Antrag des Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 3 vom 29. November 2019**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 29. November 2019 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Eingabe Nr.: L 19/260

Gegenstand: Beschwerde über Haftbedingungen

Begründung: Der Petent regt eine Überprüfung der Dienstabläufe und des Sicherheitskonzeptes in der Justizvollzugsanstalt Bremen an. Weiterhin beschwert er sich über einen Bediensteten im Werksdienst der Justizvollzugsanstalt und moniert die Beschränkung des Einkaufes als Disziplinarmaßnahme.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

1. Anregung zur Überprüfung der Dienstabläufe und des Sicherheitskonzeptes

Als Beispiele, die in Bezug auf die Dienstabläufe und das Sicherheitskonzept überprüft werden sollen, benennt der Petent den sogenannten Arbeitsumschluss und den gemeinsamen Gottesdienst. Bezüglich des Arbeitsumschlusses regt er an, dass die Gefangenen von den einzelnen Betrieben aus den Hafthäusern abgeholt werden könnten. Diese vom Petenten vorgeschlagene Vorgehensweise hat sich jedoch aufgrund der Vielzahl der Strafgefangenen als nicht möglich und in der Vergangenheit auch als nicht überschaubar erwiesen. Die derzeit praktizierte Vorgehensweise erfolgt, um die Arbeitsorganisation und Sicherheit gewährleisten zu können. Die vom Senator für Justiz und Verfassung vorgetragene Argumente hält der Ausschuss für plausibel.

Weiterhin regt der Petent die Durchführung eines gemeinsamen Gottesdienstes an. Seitens der Justizvollzugsanstalt Bremen wird angeführt, dass hierfür derart viele Vollzugsbedienstete abgestellt werden müssten, dass die Haupthäuser unter Verschluss gehen müssten. Dies solle durch Gottesdienste in kleineren und überschaubaren Gruppen vermieden

werden. Der Ausschuss betont die Wichtigkeit, den Gefangenen die Teilnahme an Gottesdiensten zu ermöglichen. Das Recht der Gefangenen aus § 71 Absatz 1 BremStVollzG, am Gottesdienst teilzunehmen, erfährt durch die in der Justizvollzugsanstalt Bremen praktizierte Vorgehensweise aber keinerlei Einschränkungen. Die Erwägungen, die zur Durchführung von Gottesdiensten in kleineren und überschaubaren Gruppen führen, hält der Ausschuss für nachvollziehbar.

2. Beschwerde über die Einrichtung eines Büros

Der Petent moniert, dass für einen Bediensteten der JVA aus dem technischen Betrieb ein Büro mit einer Grundfläche mit 68.4 Quadratmeter plus WC sowie Kochnische eingerichtet worden sei, wobei auch auf externe Handwerksbetriebe zurückgegriffen worden sei. Der Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung ist zu entnehmen, dass sich auf der vom Petenten angegebenen Grundfläche zwei Büros sowie ein Besprechungs- und Sozialraum für 16 Bedienstete befinden. Auf externe Handwerksbetriebe sei zurückgegriffen worden, weil nur begrenzte Ressourcen - sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Qualifikation - der im Handwerksbetrieb eingesetzten Gefangenen zur Verfügung gestanden haben. Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte, an der Darstellung des Senators für Justiz und Verfassung zu zweifeln. Zudem ist festzustellen, dass der Petent durch die Einrichtung des Büros für Mitarbeiter auch keinerlei Nachteile erfahren hat.

3. Beschränkung des Einkaufs als Disziplinarmaßnahme

Schließlich kritisiert der Petent die im Disziplinarmaßnahmenkatalog der Justizvollzugsanstalt vorgesehene Einkaufsbeschränkung. Diese führe zu einer Spirale der Verschuldung und bringe damit eine erhöhte Gewaltproblematik mit sich. Als alternative Maßnahmen schlägt er Medienentzug oder Arrest vor. Bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit streng zu beachten. Die Einkaufsbeschränkung stellt gegenüber dem Arrest das mildere Mittel dar. Daher sieht § 87 Absatz 3 BremStVollzG auch vor, dass der Arrest nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden darf. Auch der vorgeschlagene Medienentzug wäre mit dem Bremischen Strafvollzugsgesetz nicht vereinbar, da dieses die Beschränkung oder den Entzug von Lesestoff ausschließt. Hiermit soll der Informationsfreiheit der Gefangenen Rechnung getragen werden. Allenfalls wäre der Entzug des Fernsehempfangsgerätes gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 2 BremStVollzG als alternative Maßnahme zu prüfen. Der Ausschuss regt an, diese Möglichkeit im Rahmen der Einzelfallbetrachtung mit in Erwägung zu ziehen.

- Eingabe Nr.:** L 19/315
- Gegenstand:** Zuleitung von Auskunftersuchen an alle bremischen Dienststellen
- Begründung:** Der Petent erbittet, eine technische Möglichkeit zu schaffen, wonach ein Auskunftersuchen nach Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung von Bürgerinnen und Bürgern pauschal allen bremischen Dienststellen zugeleitet werden soll beziehungsweise wonach die Antragstellerin oder der Antragsteller einzelne Dienststellen vorab bestimmen kann, den das Auskunftersuchen zugehen soll.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskommissarin für den Datenschutz und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist vorgesehen, dass die Betroffenen von einem Verantwortlichen darüber Auskunft verlangen können, ob ihre personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet wurden und welche personenbezogenen Daten konkret betroffen sind. Verantwortlicher ist nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Nach dieser Legaldefinition ist jede Bremische Dienststelle für sich betrachtet Verantwortliche. Nur in den Fällen des Artikels 26 der gemeinsamen Verantwortung trifft die Pflicht zur Auskunft alle Verantwortlichen. Dieser wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelne Bremische Dienststellen in der Regel nicht einschlägig sein. Insoweit besteht nach der Datenschutzgrundverordnung keine Rechtspflicht zur Schaffung eines „technischen Tools“, mit welchem sich Auskunftssuchende pauschal an alle Bremischen Behörden wenden können.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 63 zur Datenschutzgrundverordnung, dass Verantwortliche, die eine große Menge an Informationen über die betroffene Person verarbeiten, eine Präzisierung des Auskunftsverlangens verlangen dürfen. Es ist seitens der betroffenen Person klarzustellen, an welchen Informationen und Verarbeitungsvorgängen sie interessiert ist. Hierdurch sollen exzessive Anträge schon gegenüber einem Verantwortlichen verhindert werden. Die Schaffung eines „technischen Tools“, um pauschale Auskunftersuchen zu stellen, würde diesem Grundgedanken zuwiderlaufen. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

- Eingabe Nr.:** L 19/336
- Gegenstand:** Änderung der Abgabenordnung
- Begründung:** In der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich der Petent für eine Änderung der Abgabenordnung dahingehend ein, dass sich nachträgliche Änderungen der Steuer oder Steuervergütung entsprechend auch auf die Berechnung der Säumniszuschläge auswirken sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Finanzen werden Möglichkeiten aufgezeigt, sich gegen das Entstehen von Säumniszuschlägen zu schützen beziehungsweise es wird darüber informiert, dass angefallene Säumniszuschläge erlassen werden können, wenn ihre Erhebung unbillig war.

Bezüglich der vom Petenten geforderten Änderung des § 240 Abgabenordnung kann der staatliche Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) dem Petenten nicht weiterhelfen, da es sich bei der Abgabenordnung um eine Regelung handelt, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bundgesetzgeber liegt.

Eingabe Nr.: L 19/347

Gegenstand: Änderung im Beschwerdemanagement mit Lehrpersonen

Begründung: Der Petent begehrt eine rechtliche Regelung, welche die Schule verpflichtet, das Protokoll einer ein Kind betreffenden Klassenkonferenz an die Eltern zu übersenden, bevor die dort beschlossenen Maßnahmen greifen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der vom Petenten beschriebenen „Klassenkonferenz“ handelt es sich um eine Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte nach § 5 Ordnungsmaßnahmenverordnung. Es besteht eine rechtlich geregelte Verpflichtung zur Begründung der Ordnungsmaßnahmen, die die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte getroffen hat. Sie müssen nach § 21 Ordnungsmaßnahmenverordnung schriftlich begründet werden, wenn sich die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte, der Schulleiter oder die Schulleiterin, die Schulleitung, der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen oder die Fachaufsicht entscheiden. Dazu kann die Schule die wesentlichen Beweggründe für die Maßnahme entweder in eigenen Worten formulieren oder der Begründungspflicht dadurch nachkommen, dass sie auf das Protokoll verweist und dieses dem Bescheid beifügt. Durch die verpflichtende Begründung im Bescheid erhalten die Eltern Informationen zum Sachverhalt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Falls versäumt wird auf die Widerspruchsfrist hinzuweisen, beträgt sie ein Jahr. Die Betroffenen können fristwährend Widerspruch einlegen und im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Akteneinsicht nehmen. Darüber hinaus können die Eltern auch im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach § 3 Schuldatenschutzgesetz das Protokoll einsehen und sich Kopien davon machen.

Der Ausschuss hält die gegenwärtigen Regelungen für ausgewogen und sieht kein Erfordernis für eine gesetzliche Verpflichtung zur Übersendung des Protokolls der Konferenz. Dem Rechtsschutzbedürfnis wird durch den in § 21 Ordnungsmaßnahmenverordnung normierten Begründungsanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten hinreichend Rechnung getragen. Das Anliegen des Petenten ist daher im Ergebnis zurückzuweisen.

Eingabe Nr.: L 19/352

Gegenstand: Abwahl eines Hauptfaches in der gymnasialen Oberstufe

Begründung: Der Petent setzt sich für die Abwahlmöglichkeit eines der drei Hauptfächer in der gymnasialen Oberstufe ein. Als Argumente führt er eine daraus resultierende Angstfreiheit bei den Schülerinnen und Schülern und den Entfall einer Pflicht zur

Auseinandersetzung mit einem Fach, welches für die Zukunft nicht benötigt wird, an.

Die Petition wird von 18 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei den vom Petenten genannten drei Hauptfächern handelt es sich um die Unterrichtsfächer Mathematik, Deutsch und Englisch, für die seit 2012 Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder für die Allgemeine Hochschulreife, Abitur, vorliegen. Diese Bildungsstandards werden auch in Bremen in den rechtlichen Vorgaben für Gymnasiale Oberstufe abgebildet. Die Einhaltung der KMK-Vereinbarung stellt die Grundvoraussetzung für die gegenseitige Anerkennung des Abiturs durch die Bundesländer dar und ermöglicht ein Studium an allen deutschen Hochschulen und darüber hinaus an vielen Universitäten europäischer und außereuropäischer Länder.

Der Ausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen, da die Nichteinhaltung der KMK-Vereinbarung dazu führen würde, dass das Abitur bremischer Absolventinnen und Absolventen nicht in den übrigen Bundesländern anerkannt werden würde. Hierdurch würden diese einen erheblichen Nachteil gegenüber Absolventinnen und Absolventen aus den anderen Bundesländern erfahren.

- Eingabe Nr.:** L 20/4
Gegenstand: Sicherungsverwahrung im Lande Bremen
Begründung: Der Petent begehrt die Schaffung von Plätzen für Sicherungsverwahrte im Land Bremen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den gesetzlichen Regelungen soll die Sicherungsverwahrung in besonderen Einrichtungen vollzogen werden, in denen ein spezielles Behandlungsangebot bereits während des vorangehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe darauf gerichtet ist, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Aus diesem Grund werden die von einem bremischen Gericht Verurteilten, bei denen im Anschluss an die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist, in einer geeigneten Einrichtung des Landes Niedersachsen untergebracht. Derzeit sind fünf Verurteilte betroffen. Grundlage für diese Praxis stellt eine Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen Niedersachsen und Bremen dar.

Zudem ist in § 10 Absatz 1 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vorgesehen, dass Sicherungsverwahrte getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Um diesem sich aus der Verfassung ergebenden Grundsatz Rechnung zu

tragen, müsste in der JVA Bremen eine eigene, gesonderte Einrichtung geschaffen werden, was aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist. Außerdem fehlt es an dem erforderlichen Behandlungsangebot. Angesichts der geringen Zahl der bremischen Sicherungsverwahrten würde der Aufbau des erforderlichen qualifizierten Personals sich auch nicht verhältnismäßig darstellen. Der Ausschuss hält aus diesen Gründen die Schaffung von Plätzen für Sicherungsverwahrte im Land Bremen für nicht geboten.

Das Anliegen des Petenten ist daher im Ergebnis zurückzuweisen.

Eingabe Nr.: L 20/66

Gegenstand: Grußformel in gerichtlichen Schreiben

Begründung: Der Petent kritisiert die Verwendung unterschiedlicher Grußformeln durch die Gerichtsbarkeit.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Bei den Grußformeln „mit freundlichen Grüßen“ und „Hochachtungsvoll“ handelt es sich um gängige Gruß- beziehungsweise Schlussformeln einer schriftlichen Korrespondenz. Welche Form im Einzelfall verwendet wird, stellt eine interne Angelegenheit der Justizbehörden dar, in welche der Ausschuss nicht einzugreifen gedenkt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/236

Gegenstand: Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Begründung: Der Petent regt eine Anpassung des § 4d der Bremischen Beihilfeverordnung, welcher die Pflegesätze für die vollstationäre Pflege regelt, an die Pflegesätze des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an.

Die Petition wird von 42 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten begehrte Anpassung der Pflegesätze einer vollstationären Pflege an das Elfte Buch des Sozialgesetzbuches wurde mit der Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung vom 21. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 444) vollzogen. Es erfolgt nunmehr ein Direktverweis auf die entsprechenden Regelungen im Elften Buch des Sozialgesetzbuches. Der Ausschuss begrüßt die Initiative des Petenten sowie das Tätigwerden der Senatorin für Finanzen. Durch die vorgenommene Anpassung in der Bremischen Beihilfeverordnung konnte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Mit seiner Petition begehrt der Petent auch, dass die Anpassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 erfolgen soll. Die Senatorin für Finanzen führt in der dem Petenten bekannten Stellungnahme aus, dass die Leistungsänderungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches bereits vor der Anpassung

rechtlich bindend gewesen und damit uneingeschränkt vom jeweiligen Dienstherrn im Rahmen der Beihilfe zu berücksichtigen gewesen seien. In der Vergangenheit habe keine finanzielle Benachteiligung bremischer Beihilfeberechtigter bestanden. Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte, an den Ausführungen der Senatorin für Finanzen zu zweifeln und hält daher eine rückwirkende Anpassung für nicht erforderlich.

Eingabe Nr.: L 19/350

Gegenstand: Erhöhung der Beihilfesätze

Begründung: Der Petent begehrt die Anpassung des Heilmittelverzeichnisses der Bremischen Beihilfeverordnung im Hinblick auf die beihilfefähigen Höchstbeträge.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ausgestaltung des Beihilferechts ist Ländersache. Nach § 4 Absatz 1 Nr. 8 sind ärztlich verordnete Heilbehandlungen grundsätzlich beihilfefähig. Die Voraussetzungen und die Höchstbeträge hat die Senatorin für Finanzen in den Durchführungsvorschriften festgelegt.

In grundsätzlichen Fragen, wozu auch das Heilmittelverzeichnis gehört, erfolgt auf Bund-Länder-Ebene aber eine enge Abstimmung. Im Jahr 2018 wurde in einer Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht das Heilmittelverzeichnis überarbeitet und neue Höchstbeträge festgelegt. Bremen hat die Anpassung am 1. Dezember 2018 übernommen. Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Eingabe Nr.: L 19/359

Gegenstand: Sicherstellung der ärztlichen Versorgung

Begründung: Der Petent moniert in seiner Petition, dass die gesetzlich festgeschriebene Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung, KV, und Kassenzahnärztliche Vereinigung, KZV, im Basistarif nicht sichergestellt werde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zu entnehmen, dass nahezu keine Patientenbeschwerden bezüglich der vom Petenten beschriebenen Versorgungsdefizite vorliegen. Über das von der KV in Bremen eingerichtete Patiententelefon seien auch keine Anfragen von basisversicherten Personen eingegangen, welche die Suche nach einer behandelnden Ärztin oder einem behandelnden Arzt zum Gegenstand hatten. Eine Befragung der ärztlichen Mitglieder des beratenden Fachausschusses habe ergeben, dass die Fortsetzung der Behandlung aufgrund geänderter Versicherungstarife weder verweigert noch abgebrochen werden würde. Gleiches gelte auch für die Aufnahme basisversicherter Patientinnen und Patienten. Die Abrechnung der Patienten könne unkompliziert erfolgen, da

hierfür in dem Abrechnungssystem der Praxissoftware nur ein Haken bei „Basistarif versichert“ gesetzt werden müsse. Zudem hat die KV angekündigt, in ihrem nächsten Landesrundschreiben vorsorglich noch einmal eine entsprechende Information unter Hinweis auf eine Behandlungsverpflichtung zu veröffentlichen. Weiterhin soll die Satzung der KV dahingehend geändert werden, dass die allgemeine Regelung, wonach die KV berechtigt ist, Anordnungen zur Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches zu treffen, präzisiert werden soll.

Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte, an der Darstellung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu zweifeln. Die angekündigte Information im nächsten Landesrundschreiben der KV sowie die geplante Präzisierung in der Satzung werden seitens des Ausschusses ausdrücklich begrüßt.

In Bezug auf die KZV informiert die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dass bei der KZV Bremen lediglich zwei Anfragen von Patienten eingegangen seien, die in den brancheneinheitlichen Standardtarifen, dem brancheneinheitlichen Basistarif und dem Notlagentarif versichert seien. Es konnte für diese Patienten zeitnah eine Behandlung durch die Mitglieder der KZV Bremen bewirkt werden. Insoweit sollten sich Patientinnen und Patienten auch in Zukunft an die KZV Bremen wenden, wo man eine kurzfristige, pragmatische, patienten- und praxisgerechte Lösung finden werde. Zudem habe die KZV mit der jüngsten Überarbeitung ihrer Satzung die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung von Personen, die in den brancheneinheitlichen Standardtarifen sowie dem Notlagentarif versichert seien, aufgenommen.

Der Ausschuss kann auch in Bezug auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages der zahnärztlichen Versorgung keine Versäumnisse erkennen. Dennoch regt der Ausschuss an, dass auch die KZV Bremen ihre Vertragsärztinnen und -ärzte über die Behandlungsverpflichtung in einem Rundschreiben informiert.

Der Ausschuss bittet, die Eingabe den Fraktionen und der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zur Kenntnis zu geben.

Eingabe Nr.: L 19/328

Gegenstand: Verbesserung der Situation für Lehrer

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Bundesland Bremen attraktiver für Lehrkräfte wird. Dieses soll durch die Einführung eines dreizehnten Gehalts, oder Weihnachtsgeldes, erreicht werden. Zudem moniert der Petent, dass in Bremen keine Ausbildung der Sonderpädagogik mehr erfolgt sei.

Die Petition wird von 994 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss erkennt die Anstrengungen des Senats an, die Attraktivität des Landes Bremen für Lehrkräfte zu steigern. Insbesondere im Hinblick auf die Besoldung konnten Verbesserungen für Lehrkräfte im Land Bremen - wie die Einführung der allgemeinen Stellenzulage und die Höhergruppierung von verbeamteten und angestellten Grundschulkräften - erreicht werden. Bezüglich der einzelnen ergriffenen Maßnahmen, um Lehrkräfte für das Land Bremen zu gewinnen, wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung verwiesen.

Die Attraktivität für Lehrkräfte lässt sich aber nicht nur an der Erhöhung der Besoldung festmachen. Es wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um Lehrkräfte auch auf andere Weise für das Land zu gewinnen. So wurden beispielsweise die Plätze für den Vorbereitungsdienst in Bremen erhöht. Zudem soll ein Bündel an Sondermaßnahmen berufliche Chancen für diejenige eröffnen, deren Qualifikation nicht auf das klassische Lehramt ausgerichtet war.

In seiner Petition beklagt der Petent auch, dass Bremen keine Sonderpädagogen ausgebildet hat. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt in ihrer Stellungnahme dar, dass eine eingeschränkte Ausbildung auch in der Vergangenheit erfolgt sei. Die universitäre Ausbildung sei nur in Kopplung an Grundschulfächer möglich gewesen. Im anschließenden Vorbereitungsdienst seien aber Bewerber aus anderen Bundesländern mit einem anderen Stufenbezug der Unterrichtsfächer ausgebildet worden. Zudem habe es Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer zweiten Lehramtsqualifikation im sonderpädagogischen Lehramt für ausgebildete und in Bremen tätige Lehrkräfte gegeben. Dadurch konnten in den vergangenen Jahren über 100 Lehrkräfte ausgebildet werden. Nach Einführung der neuen inklusionsorientierten Lehrerausbildung konnten in Bremen die bundesweiten Standards erweitert werden. Nunmehr wird auch eine sonderpädagogische Lehramtsausbildung mit einem gymnasialen Fach ermöglicht. Seit dem Wintersemester 2018/2019 bietet die Universität Bremen dieses lehramtsbezogene Studium an.

Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass das Land Bremen für Lehrkräfte attraktiv ist. Seitens des Senats ist das Erfordernis der Steigerung der Attraktivität für Lehrkräfte erkannt und es sind entsprechende Maßnahmen ergriffen worden. Der Ausschuss bittet den Senat auch weiterhin daran zu arbeiten, Bremen für Lehrkräfte attraktiv zu gestalten und die Einführung einer Sonderzahlung in seine weiteren Überlegungen als eine Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung aufzunehmen. Der Ausschuss sieht aber auch die schwierige Haushaltslage des Landes Bremen. Zudem haben sich die vorgenommenen Besoldungsänderungen bereits auf den Haushalt ausgewirkt.

Der Ausschuss empfiehlt eine Befassung der Thematik durch die Fraktionen und die staatliche Deputation für Kinder und Bildung.

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.